

## **Satzung des Vereins**

### **KLUB DIALOG e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

(1) Der Name des Vereins lautet „KLUB DIALOG e. V.“. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bremen.

(2) Der Verein verfolgt das Ziel, Kunst und Kultur sowie den gesellschaftlichen Stellenwert derselben zu fördern. Hierzu betreibt der Verein eine Vermittlung und Verständigung zwischen Kunst- und Kulturschaffenden, der Kreativwirtschaft, der Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen. Der Verein ist frei und unabhängig von jeglicher politischer und religiöser Einflussnahme.

Der Verein möchte insbesondere:

Plattform und Identifikation für professionelle und nicht professionelle Kreative sein,  
die Sichtbarkeit der Bremer Kulturszene und der Kreativwirtschaft erhöhen,  
regional und überregional Kooperationen der Kreativen fördern,  
Brücken bauen: Vernetzung aller Teilbranchen und ihrer Verbände und Institutionen zur gemeinsamen Förderung der Kulturszene und der Kreativwirtschaft,  
den KLUB DIALOG als Marke und als Identifikationspunkt für professionelle und nicht professionelle Kreative in Bremen (weiter)entwickeln,  
Informationen, Events und (Leuchtturm-) Projekte, von Kreativen für Kreative, veranstalten und initiieren und  
überregionale Kooperationen / Austausch mit Gleichgesinnten anstreben.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke lt. der Abgabenverordnung und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige Leistungen des Vereins.

#### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

(3) Eine Mitgliedschaft ist nicht einklagbar.

(4) Die Mitgliedschaft beläuft sich jeweils auf ein Kalenderjahr und verlängert sich, sofern seitens des Mitgliedes und/oder des Vorstandes keine Kündigung im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 2 erfolgte, um jeweils ein Kalenderjahr.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur bis 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

(6) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(7) Ist eine Handelsgesellschaft oder juristische Person Vereinsmitglied, so endet die Mitgliedschaft mit dem Erlöschen der Gesellschaft (Vollbeendigung). Erlischt die Gesellschaft oder juristische Person durch Umwandlung, so geht die Mitgliedschaft nicht auf den durch Umwandlung entstehenden Rechtsträger über.

(8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch einen der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte,
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. Die Buchführung,
6. Die Ernennung der Beiratsmitglieder,
7. Die Erstellung des Jahresberichts,
8. Die Vorbereitung und
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen und schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder

anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

### **§ 7 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus einer Gruppe von unterschiedlichen Akteuren aus der Kultur- und Kreativwirtschaft. Diese werden vom Vorstand benannt und ggf. wieder abberufen. Der Beirat hat eine rein beratende Funktion und unterstützt den Vorstand vor allem in inhaltlichen Fragen.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt am Tage der Vorstandswahl zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
5. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  beschlossen werden.

(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die vorgenannten Beschlussfassungen ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder müssen dabei anwesend sein. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Unterschriften der Gründungsmitglieder

---

---

---

---

---

---

---